

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Öffentliche Zustellung

[Allgemeinverfügung]

Der Magistrat
Fachbereich Öffentliche Ordnung
- Gewerbe -

Bahnhofstr. 16 - 18
Bad Homburg v. d. Höhe
Ansprechpartner/in: Fr. Seibold
Geschoss/Zimmer: EG./ 077 tR
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 100-3226
Telefax: 06172 / 100-3261
E-Mail: simone.seibold@bad-homburg.de

Gz.: 32.2/32.2.03.0003-0041

01.02.2023

Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

In o.g. Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf Grund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606) in der geänderten Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe **am Sonntag, 21. Mai 2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, aus Anlass des 35. Bad Homburger Weinfestes freigegeben.
2. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen beschränkt sich räumlich auf folgende Teile der Innenstadt:
Innenstadt mit Fußgängerzone, begrenzt durch die Straßenzüge Rathausstraße – Ober-gasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aus-sicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse.

Öffnungszeiten Rathaus:
Mo, Mi, Fr 8.00 – 12.00
Mi 14.00 – 17.00
sowie nach Vereinbarung
USt-Id-Nr.: DE 114 110 224

Öffnungszeiten Stadtbüro:
Mo, Do 7.30 – 16.00
Mi 7.30 – 18.00
Di, Fr 7.30 – 12.00
Steuer-Nr.: 003 226 0500 3

Bankverbindung
IBAN
Swift Bic

www.bad-homburg.de

Taunus-Sparkasse
DE58 5125 0000 0001 0140 05
HELADEF1TSK



Bahnhof
alle Buslinien

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros, Versicherungsagenturen, Immobilienmakler und andere **Dienstleistungsunternehmen** (z.B. Friseurdienstleistungen, Tätowierungen, Schneiderei-dienstleistungen etc.) fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und **können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.**
4. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem Sonntag gelten die Schutzvorschriften des § 9 HLöG. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und damit in Zusammenhang stehender Vor- und Nachbereitungsarbeiten beschäftigt werden. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
5. Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist durch die oben genannten Beschränkungen begrenzt und unabhängig von einer institutionellen Zugehörigkeit oder einer Mitgliedschaft.
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung in Verbindung mit der Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe – unter Stadt / Aktuelles / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen – in Kraft.

Hinweis

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) mit einer gesonderten Verfügung - ggf. auch sehr kurzfristig - widerrufen werden kann, wenn es aufgrund eines ungünstigen Verlaufes der pandemischen Lage oder eines gesetzlichen Verbotes zu einer Absage des „35. Bad Homburger Weinfestes“ kommt oder dieses in seiner Besucherzahl in erheblichem Maße eingeschränkt werden muss. Für den Fall des Widerrufs dieser Allgemeinverfügung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Begründung

I.

Sachverhalt

Zum wiederholten Male findet in der Zeit vom 19.05.2023 (Freitag) bis 21.05.2023 (Sonntag) das Weinfest in Bad Homburg v. d. Höhe statt.

Bei dem Bad Homburger Weinfest handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, die in diesem Jahr zum 35. Mal gefeiert wird. Wie auch das alljährlich im Herbst stattfindende Erntedankfest sowie das Laternenfest handelt es sich beim Weinfest um ein fest im Jahresablauf verankertes Fest. Es wird geprägt durch ca. 69 Winzer- und Gastronomiestände mit Getränke- und Speisenangeboten. Die erwartete Besucherzahl beträgt erfahrungsgemäß pro Veranstaltungstag, verteilt über 9-12 Stunden, ca. 30.000 Besucher, wobei im Jahr 2023 ca. 25.000 Besucher erwartet werden. Die Besucher kommen dabei nicht nur aus Bad Homburg, sondern auch aus dem weiteren Umland (hessenweit).

Das 35. Bad Homburger Weinfest findet wie immer im Fußgängerbereich der Louisenstraße (Innenstadt) sowie in angrenzenden Straßenzügen statt. Dieser Bereich wird räumlich begrenzt durch folgende Straßen:

Rathausstraße – Obergasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aussicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse

Im gesamten Bereich werden sich die o.g. Stände befinden, an denen Weinverkostungen etc. angeboten werden. Zu den Ständen etc. vgl. die Übersichtspläne 1 bis 4.

Das 35. Weinfest hat folgende Öffnungszeiten:

Freitag	15 – 24 Uhr
Sonnabend	12 – 24 Uhr
Sonntag	12 – 22 Uhr

Seit mehreren Jahren wird im Zusammenhang mit dem Weinfest ein sog. verkaufsoffener Sonntag freigegeben. Dies geschieht in Bad Homburg regelmäßig nur im Zusammenhang mit dem Weinfest (im Frühjahr) sowie dem Erntedankfest (im Herbst), sonst bei keinem anderen Stadtfest.

Veranstalter des 35. Bad Homburger Weinfestes ist die Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V. Diese beantragte am 18.11.2022 die Durchführung einer Veranstaltung. Daraufhin erfolgte am 01.02.2023 die Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung.

II. Rechtsgrundlagen

Diese Allgemeinverfügung und die Freigabe ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

Ausgangspunkt ist § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG). Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht (Abs. 1 Satz 1).

Bei dem 35. Weinfest handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter des Weinfestes sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Außerdem findet das Bad Homburger Weinfest schon seit über 30 Jahren – in etwa in den ersten 15 Jahren auch ohne verkaufsoffene Sonntage – statt und prägt den städtischen Veranstaltungskalender. Mit dem Thema „Wein“ wird darüber hinaus – für den kurzen Zeitraum von 2 ½ Tagen - ein besonderer Schwerpunkt gesetzt. Damit wird deutlich, dass das Weinfest als solches der Anlass ist, der wiederum das Bedürfnis für die Ladenöffnung am Sonntag auslöst. Das Weinfest stellt sich somit als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Das umfangreiche Angebot an Winzerständen etc. hebt sich deutlich von dem üblichen Angebot in der Fußgängerzone ab, sodass allein diese Veranstaltung die Besucher „anlockt“. Eine prognostizierte Besucherzahl von täglich 25.000 (bei einer Einwohnerzahl in Bad Homburg von rund 55.000!) wäre bei einer bloßen Sonntags-Öffnung (ohne Weinfest) nicht zu erwarten. Erfahrungsgemäß kommen zu einem verkaufsoffenen Sonntag rund 8.000 Besucher in die Bad Homburger Innenstadt. Mit der Sonntags-Öffnung am 21.05.2023 wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten. Seit Jahren werden in Bad Homburg lediglich 2 Sonntage freigegeben (Weinfest und Erntedankfest).

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG sind erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung wurde an die Presse weitergeleitet. Es ist mit einer ortsüblichen Bekanntmachung am Mittwoch, den 08.02.2023, zu rechnen. Die Vorgabe der öffentlichen Bekanntmachung der Freigabeentscheidung einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung ist damit erfüllt. Die Bekanntmachung wird den Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, angeben. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängende Stunden wird unterschritten (Freigabe von 13-18 Uhr). Weiterhin endet die Ladenöffnung vor 20 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich des stattfindenden Weinfestes entspricht. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Weinfest in der Fußgängerzone in der Innenstadt stattfindet. Die Fußgängerzone auf der Louisenstraße im Bereich von der Ferdinandstraße bis zur Haingasse/Wallstraße ist die zentrale Einkaufsstraße, die generell als ein einheitliches „Einkaufszentrum“ wahrgenommen wird. Daher ist es nur folgerichtig, wenn die Ladenöffnung sich auch nur auf dieses Gebiet beschränkt. Auch hierdurch wird der enge räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen dem Weinfest und der Ladenöffnung deutlich. Auch wenn die Winzerstände etc. sich lediglich auf der Louisenstraße befinden, ist es unschädlich, wenn auch die Seitenstraßen in die Ladenöffnung einbezogen sind. Denn wie oben ausgeführt, gilt die Louisenstraße mit den Seitenstraßen als einheitliches „Einkaufszentrum“.

Darüber hinaus noch eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da – wie oben ausgeführt – die Louisenstraße als einheitliches „Einkaufszentrum“ gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen. Dies entspräche (kaum vorstellbar) einem Kaufhaus, in welchem einzelne Abteilungen nicht geöffnet wären. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Ladenöffnung nur auf den Bereich des Weinfestes als solchem bezieht und dadurch ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Berücksichtigung des pandemischen Geschehens

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Allgemeinverfügung ist eine Durchführung des 35. Bad Homburger Weinfestes in der Zeit vom 19.05.2023 (Freitag) bis 21.05.2023 (Sonntag) in der gewohnten Form als durchaus realistisch zu betrachten. Diese Einschätzung beruht auf den zu erwartenden deutlich sinkenden Inzidenzen sowie der zwischenzeitlichen Immunisierung eines Großteils der bundesweiten Bevölkerung.

Falls das 35. Bad Homburger Weinfest in der Zeit vom 19.05.2023 (Freitag) bis 21.05.2023 (Sonntag) wider Erwarten nicht stattfinden kann, entfällt auch der als Annex hierzu geplante verkaufsoffene Sonntag.

Für den Fall, dass die Besucherzahl des 35. Bad Homburger Weinfestes wider Erwarten und aufgrund behördlicher Anweisungen reglementiert und stark begrenzt werden müsste, ist die Einschätzung des Verhältnisses zwischen der erwarteten Besucherzahl des Weinfestes und der erwarteten Besucherzahl des verkaufsoffenen Sonntags zu korrigieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Begrenzung der Besucherzahl des 35. Bad Homburger Weinfestes zu einer gewissen Verlagerung der Besucherströme in die Ladengeschäfte führen könnte. Andererseits sind eventuelle pandemiebedingte Beschränkungen der Besucherzahlen in den Ladengeschäften zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen wurde der Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Sonntagsöffnung aufgenommen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung geboten.

Die Möglichkeit zur Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich Innenstadt mit Fußgängerzone (begrenzt durch die Straßenzüge Rathausstraße – Obergasse – Höhestraße – Kaiser-Friedrich-Promenade – Ferdinandstraße – Schöne Aussicht – Dorotheenstraße – Löwengasse – Orangeriegasse – Herrngasse) am 21.05.2023 ist untrennbar verbunden mit dem traditionellen Weinfest. Das Weinfest findet vom 19.05.2023 bis 21.05.2023 statt.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation – wie beispielsweise Personalplanung für diesen Sonntag sowie Personalplanung zur Kompensation der Sonntagsarbeit und Warenbestandsplanung – und Durchführung durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies wiederum erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar. Gegen die Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nimmt Zeit in Anspruch. Gegen einen Widerspruchsbescheid wäre die Klage statthaft. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre die Traditionsveranstaltung Weinfest, die den einzigen Grund für die Öffnung von Verkaufsstellen an diesem Sonntag, den 21.05.2023, darstellt, längst beendet. Ein Interesse an der Durchführung eines „verkaufsoffenen Sonntags“ an einem beliebigen Sonntag in naher Zukunft, jedoch ohne Weinfest, besteht nicht; ein signifikanter Besucherstrom ist ohne Weinfest nicht zu erwarten.

Folglich kann der Regelungswirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung, nämlich Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag den 21.05.2023, nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

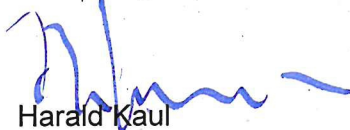
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Magistrat der Stadt Bad Homburg
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Bahnhofstraße 16 – 18
61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

zu erheben.

Im Auftrag



Harald Kaul
Fachbereichsleitung